

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung nach § 16 Abs.1 und 2 BImSchG für Entfall des Hochbehälters, vollständige bauliche Trennung der Lagerabschnitte 3 und 4 in Halle 30, Vergrößerung der Be- und Entladefläche im Gebäude 31 über die komplette Länge ab den Containern (Büro, Werkzeuglager) bis zur Betonblockwand (Abtrennung zum Betriebsgelände der INAST Abfallbeseitigungs GmbH), Errichtung von einem zusätzlichen Schaltanlagen- und zwei „halben“ Material-/Werkzeugcontainern, (bauliche) Anpassung der Zaunanlage an Betriebserfordernisse und Berücksichtigung der fest installierten Gaswarnanlage im Explosionsschutzdokument auf dem Gelände der ehemaligen Neckartalkaserne, Luttenbachtalstraße/Kasernenweg, Flst.Nr. 3431/6 (Gemarkung Neckarelz) in 74821 Mosbach**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### **Genehmigung vom 21.09.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c1-8823/GSB/Änderungsgenehmigung 2020**

auf Ihren Antrag vom 04. Juni 2020, zuletzt ergänzt am 18. August 2020, wird der GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH (nachfolgend: GSB), vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Dominik Deinzer, gemäß § 4 und § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die

#### **1. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG**

für die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erteilt:

- Entfall des Hochbehälters zur Löschwasserbevorratung.
- Vollständige bauliche Trennung der Lagerabschnitte 3 und 4 in Halle 30.
- Vergrößerung der Be- und Entladefläche im Gebäude 31 über die komplette Länge ab den Containern (Büro, Werkzeuglager) bis zur Betonblockwand (Abtrennung zum Betriebsgelände der INAST Abfallbeseitigungs GmbH).
- Errichtung von einem zusätzlichen Schaltanlagen- und zwei „halben“ Material-/Werkzeugcontainern.
- (bauliche) Anpassung der Zaunanlage an Betriebserfordernisse.
- Berücksichtigung der fest installierten Gaswarnanlage im Explosionsschutzdokument.

1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Nachtragsbaugenehmigung mit ein.

Für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen (Stand 22. Juni 2020) verbindlich, sie ersetzen die ursprünglichen Bauvorlagen. Die allgemeinen Bestandteile der Baugenehmigung, soweit sie nicht durch die geänderten Bauvorlagen ersetzt werden, wie besondere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Baugenehmigung vom 08. Oktober 2019 bleiben weiterhin wirksam.

- 1.2 Aufgrund der in Nummer 1 beschriebenen Änderungen werden die Nebenbestimmungen aus der Ursprungsgenehmigung vom 08. Oktober 2019 (Aktenzeichen 54.2c1/8823/GSB) wie folgt geändert:
- 1.2.1 Das Lagerkonzept „WY185024-gsb Lagerkonzept Mosbach“ (Nebenbestimmung 4.1.1;) wird durch Anlage 1 dieser Entscheidung ersetzt.
- 1.2.2 Die Nebenbestimmung Nr. 4.2.5 (*Der Transport der Gebinde zwischen den Hallen 31 und 30 darf ausschließlich mit einem Gabelstapler, welcher für die Explosionsschutzzone 2 zugelassen ist, erfolgen.*) entfällt.
- 1.2.3 Die Nebenbestimmung Nr. 4.2.14 wird durch die nachfolgende Ausführung ersetzt:  
„Die Gruben in Halle 30 in den Lagerabschnitten 4, 5, 7 und 8 sind mit Gassensoren zu überwachen.“
- 1.2.4 Die Nebenbestimmung Nr. 4.3.1 wird durch die nachfolgende Ausführung ersetzt:  
„Zur Verhinderung des Zutritts Unbefugter ist die Errichtung einer Zaunanlage an der West- und Ostseite um das Betriebsgelände sowie um die Pumpenzentrale herum erforderlich. Die Zaunanlage ist wie folgt zu erstellen:
- Stabiler Stabgitterzaun mit einer Höhe von mind. 2,00 m.
  - Maschenweite der Zaunfelder höchstens 80 mm (Breite) x 200 mm (Höhe).
  - Die Zaunfelder müssen bis unmittelbar an den Boden geführt werden, um ein Unterkriechen zu verhindern.
  - Montage eines Stabüberstandes von 0,5 m mit drei Reihen Stacheldraht.
  - Installation einer Toranlage auf der Westseite und Ostseite sowie einer Schlupftür im Norden (angrenzend zu Gebäude 31), die der sicherungstechnischen Ausbildung des Zaunes entsprechen.
  - Installation eines Übersteigstutzes auf den „Lüra“-Wänden (Abfalllagerbox(en) der Fa. INAST), die den umzäunten Bereich abschließen.
  - Installation eines Unterkriechschutzes an der Rückwand des Gebäudes 31.“
- 1.2.5 Die Nebenbestimmung Nr. 4.4.6 letzter Absatz (*Vorlage des Prüfberichtes des Prüfeningenieurs (nur Löschwasserbevorratung)*) entfällt.
- 1.2.6 Die Nebenbestimmung Nr. 4.4.8 (*Bautechnische Prüfung der Löschwasserbevorratung nach § 17 LBOVVO*) entfällt.
- 1.2.7 Der Hinweis Nr. 4.4.14 (*Bei der Errichtung und der Nutzung der Steigleiter an der Löschwasserbevorratung sind neben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 1.8 auch die DGUV Information „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“ sowie ggf. weitere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten*) entfällt.
- 1.2.8 Die Nebenbestimmung Nr. 4.5.5 wird durch die nachfolgende Ausführung ersetzt:  
„Die Rampe in Halle 31 ist auf einer Länge von 32 m mit einer Rampenhöhe an der Vorderseite in Richtung Freifläche von 5 cm zu errichten. An den seitlichen Begrenzungen kann die Rampenhöhe nach hinten auf 2 cm abfallen.“
- 1.2.9 Der in Nummer 1 dieser Genehmigung und in den Antragsunterlagen vom 04. Juni 2020 genannte Hochbehälter zur Löschwasserbevorratung kann nur unter der aufschiebenden Bedingung entfallen, dass bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass die vorhandene Zisterne insbesondere hinsichtlich der Kriterien Löschwasserbedarf, -volumen, und -qualität geeignet ist.  
Sollte sich aufgrund des Sachverständigengutachtens herausstellen, dass die Zisterne nicht geeignet ist, bleibt die Forderung zur Errichtung eines Hochbehälters zur Bevorratung von Löschwasser aus der Genehmigung vom 08. Oktober

- 2019 bestehen. In diesem Fall sind die Nummern 1.2.5, 1.2.6 und 1.2.7 des vorliegenden Bescheides hinfällig.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 04. Juni 2020 mit Ergänzungen (siehe Nummer 2) zugrunde. Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
  - 1.4 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nummer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
  - 1.5 Die sich aus dem bisherigen Genehmigungsbescheid vom 08. Oktober 2019 ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheids im Widerspruch stehen.
  - 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, schriftlich mitzuteilen.
  - 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in **Höhe von XXXXX,XX €** festgesetzt.
  - 1.8 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Karlsruhe, den 02.10.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2